



**Bebauungsplan Nr. 151**  
**„Gewerbepark In der Lach“**

**Textliche Festsetzungen . Entwurf**

6. Dezember 2024

Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus  
Dezernat II  
FB Stadtplanung  
Chinonplatz 2  
65719 Hofheim am Taunus

**Stadt.**  
**Quartier**

Inhalt	Seite
Teil A . Planungsrechtliche Festsetzungen .....	3
1 Art der baulichen Nutzung .....	3
2 Maß der baulichen Nutzung .....	3
3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern .....	6
3.1 Maßnahmen zum Artenschutz.....	6
3.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern .....	6
3.3 Dachbegrünung .....	6
3.4 Fassadenbegrünung .....	6
3.5 Begrünung von Stellplätzen .....	7
3.6 Allgemeine Bestimmungen.....	7
3.7 Ausführen befestigter Freiflächen, Stellplätze .....	7
3.8 Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers .....	7
3.9 Maßnahmen zur Reduktion der bioklimatischen Belastung .....	7
4 Bauliche Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien.....	8
Teil B . Örtliche Bauvorschriften .....	8
Teil C . Nachrichtliche Übernahmen .....	9
Teil D . Hinweise und Empfehlungen .....	10
Anlage 1 . Sortimentsliste .....	12
Anlage 2 . Pflanzliste.....	13

## Teil A . Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO, § 8 BauNVO)

#### Gewerbegebiet (GE)

Das Gewerbegebiet (GE) dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Tankstellen.

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten jeglicher Art.

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten (siehe Sortimentsliste in der Anlage 1) sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmsweise können Verkaufsflächen für zentrenrelevante Sortimente zugelassen werden, die auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche im Verhältnis zur sonstigen Betriebsfläche untergeordnet ist.

### 2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16ff BauNVO)

#### Höhe baulicher Anlagen

(§ 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 Abs. 1 BauNVO, § 16 Abs. 6 BauGB)

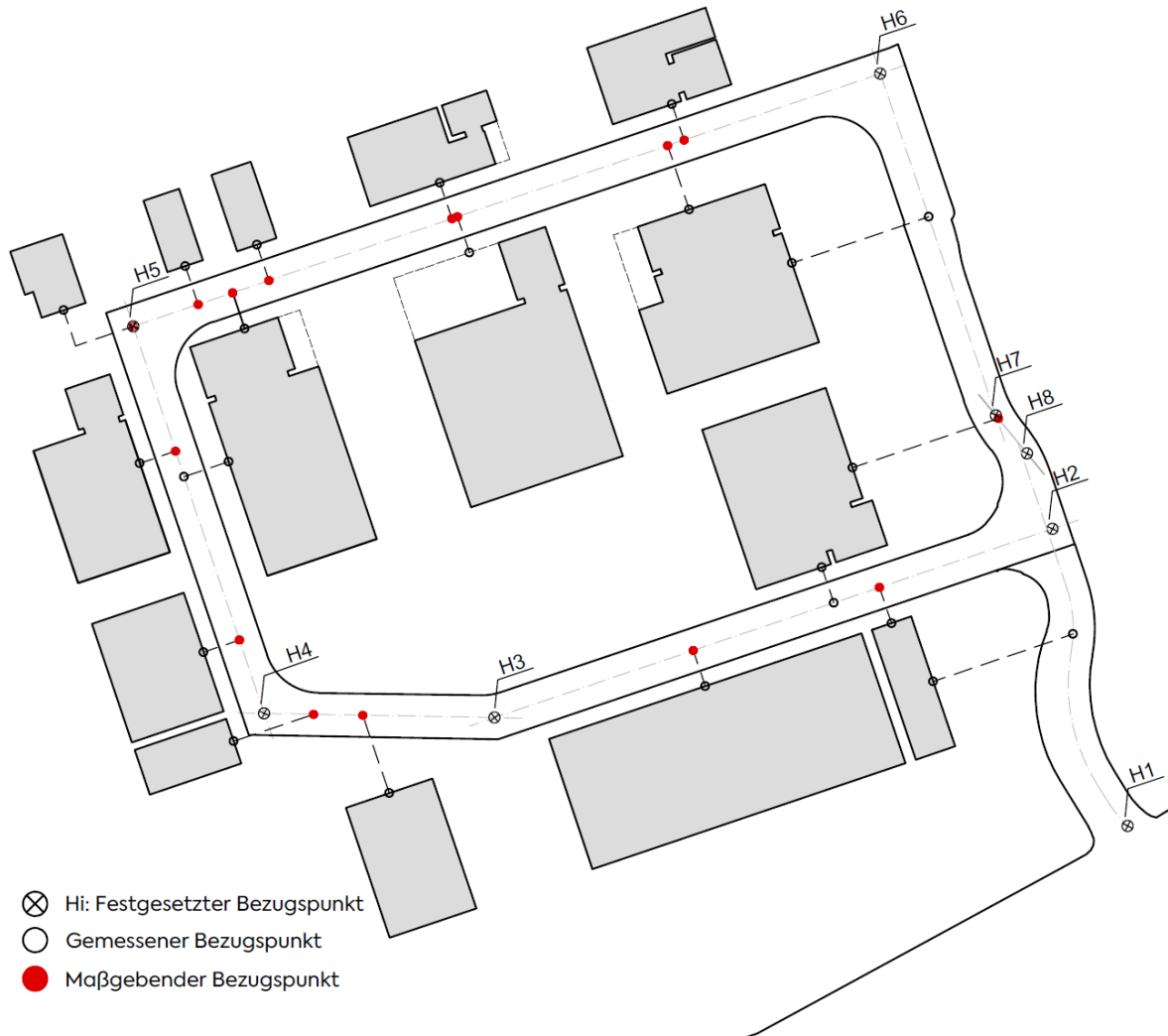
#### Unterer Bezugspunkt

Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen liegt in der geplanten Achse der Fahrbahn, senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Gebäudeaußenwand. Als Gebäudeaußenwand gilt die Breite des Gebäudes entlang der festgesetzten Verkehrsfläche. Gebäudeaußenwand und Verkehrsfläche müssen nicht parallel verlaufen.

Die Höhe des maßgebenden unteren Bezugspunktes ist durch lineare Interpolation derjenigen beiden Bezugspunkten H1 bis H8 zu ermitteln, die der Mitte der Gebäudeaußenwand am nächsten liegen.

Lässt sich kein Schnittpunkt von der Mitte einer Gebäudeaußenwand mit der geplanten Achse der Fahrbahn ermitteln, gilt der nächstgelegene festgesetzte Bezugspunkt.

Der maßgebende untere Bezugspunkt darf ausnahmsweise um bis zu 1,0 m erhöht werden.



Systemskizze zur Ermittlung des maßgebenden unteren Bezugspunkts . © Stadt.Quartier

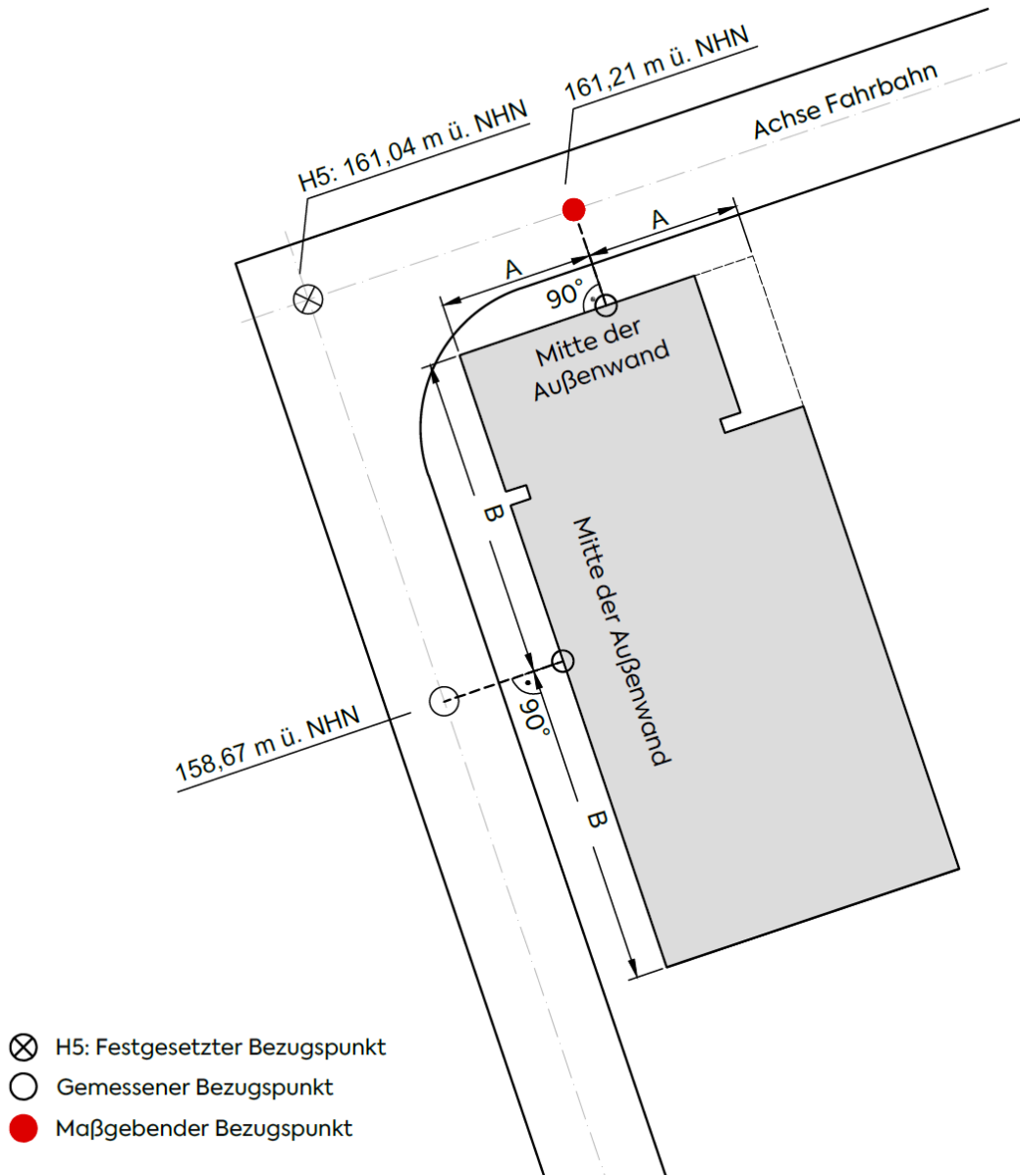
Grenzt ein Baugrundstück an mehrere im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsflächen an, ist von jeder Verkehrsfläche aus bis zur nächstliegenden Gebäudewand zu messen; der höchste sich ergebende Wert ist der maßgebende untere Bezugspunkt (siehe Grafik auf der nächsten Seite).

### Oberer Bezugspunkt

Oberer Bezugspunkt für die Höhe der Oberkante (OK) baulicher Anlagen ist der obere Abschluss des Daches.

Die hergestellte Oberkante kann durch Dachaufbauten (z. B. Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten, Technischeinhausungen) um bis zu 3,0 m überschritten werden.

Dachaufbauten müssen mindestens einen Abstand zur Außenkante des Daches einhalten, der ihrer Höhe entspricht. Davon sind Erschließungsanlagen (z. B. Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten) ausgenommen.



Systemskizze zur Ermittlung des maßgebenden unteren Bezugspunkts - Detail . © Stadt.Quartier

### **3 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie Nr. 25 a) und b) BauGB, § 37 Abs. 4 HWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

#### **3.1 Maßnahmen zum Artenschutz**

##### **Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung**

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung Leuchtmittel (z. B. LED-Leuchten) mit einer Farbtemperatur von 2.700 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warm-weiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Die Außenbeleuchtung ist so auszurichten, dass Gehölzstreifen nicht direkt beleuchtet werden.

In begründeten Ausnahmefällen wie der Verkehrssicherungspflicht oder soweit andere gesetzliche Bestimmungen dies erfordern, ist eine Erhöhung der Farbtemperatur möglich. Diese ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

##### **3.2 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen sind standortgerechte Bäume und Sträucher als Randeingrünung in Form eines geschlossenen Gehölzriegels zu pflanzen. Zwischen Baumkronen einzeln stehender Bäume ist im Endzustand ein Abstand von mindestens einem Baumkronendurchmesser einzuhalten. Baumgruppen sind zulässig.

Die in der Planzeichnung eingetragenen Bäume zum Anpflanzen entlang der Verkehrsflächen müssen einen Pflanzabstand von mindestens 12,0 m einhalten.

##### **3.3 Dachbegrünung**

Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad und einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 25 m<sup>2</sup> sind extensiv oder intensiv zu begrünen und zu pflegen. Die Substratstärke hat mindestens 10 cm zu betragen.

Der Flächenanteil der Dachbegrünung an der Dachfläche der Gebäude eines Baugrundstücks (Gesamtfläche, gebildet von den Außenkanten der Dächer) muss mindestens 50 % betragen.

##### **3.4 Fassadenbegrünung**

Zusammenhängende Außenwand- oder Fassadenflächen von Gebäuden, die keine Öffnungen wie Fenster, Türen oder Tore aufweisen, sind ab einer Fläche von mindestens 50 m<sup>2</sup> mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Vorgelagerte Konstruktionen wie z. B. Rankgitterbegrünungen sind zulässig. Flächen für Werbeanlagen sowie Flächen, die der Corporate Identity dienen, also der Gesamtheit der Merkmale, die ein Unternehmen kennzeichnet und es von anderen Unternehmen unterscheidet, sind von der Festsetzung ausgenommen. Die Farbgebung der Fassade zählt nicht zu den ausgenommenen Flächen.

### 3.5 Begrünung von Stellplätzen

Je fünf Stellplätze ist zwischen den Stellplätzen oder unmittelbar an diese angrenzend ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen.

Von der Verpflichtung ausgenommen sind Stellplätze, die durch Photovoltaikanlagen überstellt werden.

### 3.6 Allgemeine Bestimmungen

#### Qualitätsbestimmungen

Standortgerechte Bäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18–20 cm zu pflanzen, gemessen in 1,0 m über Gelände, oder als Solitär mit einer Breite von 150–200 cm und einer Höhe von 300–350 cm.

Sträucher müssen verpflanzt worden sein und 3–5 Triebe aufweisen, bei einer Höhe von 100–150 cm.

#### Sonstige Bestimmungen und Empfehlungen

Die Verwendung von Pflanzen aus der Pflanzliste wird empfohlen (siehe Anlage 2).

Bei mehrstämmigen Gehölzen errechnet sich der Mindeststammumfang im Rahmen der oben genannten Qualitätsbestimmungen aus der Summe der Einzelstammumfänge, gemessen in 1,0 m Höhe.

Der durchwurzelbare Raum für Bäume muss mindestens 12 m<sup>3</sup> aufweisen.

Alle Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang in der Pflanzqualität gemäß den obenstehenden Qualitätsbestimmungen zu ersetzen.

### 3.7 Ausführen befestigter Freiflächen, Stellplätze

Erschließungsflächen, Wege und Plätze, die nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden, sowie ebenerdige Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise und versickerungsfähigem Unterbau herzustellen. Davon ausgenommen sind befestigte Aufstellflächen für die Feuerwehr.

### 3.8 Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers

Das Niederschlagswasser von Gebäuden sowie von Erschließungsflächen, Wegen und Plätzen ist mittels Zisternen, Stauraumkanälen, Rückhaltebecken oder vergleichbaren Retentionsanlagen zurückzuhalten, in straßenbegleitende Gräben einzuleiten, und anschließend in den Weilbach abzuleiten.

### 3.9 Maßnahmen zur Reduktion der bioklimatischen Belastung

Bei der Farbgebung der Gebäudefassaden und Oberflächenbefestigungen (Beton, Asphalt, Pflaster, wassergebundene Wegedecken) sind Materialien und Farbtöne mit geringer Wärmespeicherung zu

verwenden. Der L-Wert des RAL Design Systems muss mindestens 50 oder heller sein.<sup>1</sup> Private Verkehrsflächen sowie untergeordnete Fassadenbekleidungen oder -elemente, die der Außengestaltung bzw. Gliederung der Fassade dienen, sind von der Festsetzung ausgenommen.

Die Bestimmungen gelten nicht für Photovoltaikanlagen und Werbeanlagen. Flächen, die der Corporate Identity dienen, also der Gesamtheit der Merkmale, die ein Unternehmen kennzeichnet und es von anderen Unternehmen unterscheidet, sind bis zu einem Anteil von 20 % der Flächensumme aller Außenfassaden eines Gebäudes von der Festsetzung ausgenommen.

#### **4 Bauliche Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB)

Auf mindestens 50 % und höchstens 90 % der begrünten Dachflächen von Gebäuden sind Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zu errichten.

Über ebenerdigen, offenen Stellplatzflächen mit mehr als 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind Photovoltaikanlagen zu errichten. Die Photovoltaikanlagen müssen mit mindestens 1,5 kW installierter elektrischer Leistung je Stellplatz errichtet werden. Die Pflicht gilt nicht für Stellplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen der in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsfläche angeordnet sind.

Solarwärmekollektoren sind auf die Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen anzurechnen.

## **Teil B . Örtliche Bauvorschriften**

### **Dachform**

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Bauliche Anlagen sind mit einem Flachdach oder mit einem flach geneigten Dach mit einer Dachneigung bis zu 10 Grad zu errichten. Dachauf- und -einbauten zur Belichtung und Belüftung (z. B. Dachoberlichter oder Lichtkuppeln) sowie zur Unterbringung von technischen Anlagen sind davon ausgenommen.

---

<sup>1</sup> Die Farbnamen des RAL Design Systems sind auf der Herstellerseite zu finden:  
<https://www.ral-farben.de/ral-design-system-plus-farbnamen-de.pdf>.



## Teil C . Nachrichtliche Übernahmen

### Bauschutzbereich A66

Der Bauschutzbereich an der A66 basiert auf folgenden Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG):

*„§ 9 Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen*

*(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden*

- 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,*
- 2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.*

*Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. ...*

*(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn*

- 1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen, ...“*

Der Bauschutzbereich ist in der Planzeichnung eingetragen.

### Bauschutzbereich L3264

Der Bauschutzbereich parallel zur L3264 beruht auf folgenden Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG):

*„§ 23 Bauliche Anlagen an Straßen*

*(1) Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen*

- 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,*
- 2. bauliche Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,*

*nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend. ...“*

Der Bauschutzbereich ist in der Planzeichnung eingetragen.

### Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt mit einer kleinen Teilfläche im Südwesten im Überschwemmungsgebiet des Weilbachs (Verordnung vom 29.08.2011, StAnz. 35/2011).

## Teil D . Hinweise und Empfehlungen

### Artenschutz

Um die Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, soll die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen und das Entfernen der Krautschicht gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres erfolgen.

Bodenabtragungen sollen zum Schutz der Jungvögel und der Vogeleier von Bodenbrütern im Zeitraum vom 01.09 bis 28.02 erfolgen und damit außerhalb der Brutzeit. Eine Wiederbegrünung nach dem Bodenabtrag durch Stillstand der Baustelle sollte vermieden werden, da sich so kurzfristig wieder geeignete Habitate für die Arten entwickeln und von diesen wiederbesiedelt werden könnten.

Höhlenbäume sind vor Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen. Die Kontrolle erfolgt bei geeigneter Witterung zwischen dem 15.04. und dem 15.10. unter Ausschluss der sensiblen Wochenstubenzeit vom 21.05. bis 10.08. Ein vollständiger Verschluss möglicher Quartiere ist nur zulässig, soweit die Quartierstrukturen vollständig einsehbar sind (z. B. nur wenige Zentimeter tiefe Spalten). Befinden sich Fledermäuse in den Baumhöhlen oder sind die Baumhöhlen aufgrund der Beschaffenheit schwer einzusehen, ist ein sogenannter „Einwegverschluss“ anzubringen. Die Fällung der Bäume darf erst nach Sicherstellung der Absenz der geschützten Tierarten erfolgen.

### Sicherung von Bodendenkmälern

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich. Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion durchgeführt werden, die Auskunft über die Befunderhaltung geben kann.

### Überschwemmungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich mit einer kleinen Teilfläche im Westen im durch Verordnung vom 29. August 2011 festgesetzten und im StAnz. 35/2011 veröffentlichten Überschwemmungsgebiet des Weillbachs. Die §§ 76 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.

Nach § 78 Abs. 4 ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

### **Gewässerrandstreifen**

Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Außenbereich 10 Meter links- und rechtsseitig ab der Gewässerkante (§ 23 Abs. 1 HWG). Die Verbotstatbestände für den Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG i. V. m. § 23 Abs. 2 HWG sind zu beachten.

**Stadt.  
Quartier**

6. Dezember 2024

Stadt.Quartier . Mosbacher Straße 20 . D-65187 Wiesbaden

Dipl.-Ing. Olaf Bäumer

M.Eng. Adrien Besnard

Dipl.-Ing.(FH) Arno Dormels

B. Sc. Paula Hieronymi

## Anlage 1 . Sortimentsliste

### Sortimentsliste aus der ergänzenden Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungs- und Zentrenkonzepts der Stadt Hofheim am Taunus, Seite 59 (Auszug)

#### Zentrenrelevante Sortimente

- Bekleidung, Wäsche, Schuhe
- Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Lederwaren
- Haus- und Heimtextilien
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Geschenkartikel
- Wohnaccessoires / Dekoartikel
- Antiquitäten, Kunst, Kunstgewerbe
- Spielwaren, Bastelartikel
- Foto / Optik
- Musikinstrumente, Musikalien
- Drogeriewaren, Parfümerieartikel
- Kosmetika, Pharmazeutika
- Sanitärartikel
- Schnittblumen
- Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
- Schreibwaren, Büro- + Schulbedarf
- Hausrat / Glas / Porzellan / Keramik
- Unterhaltungselektronik
- Bilder- und Tonträger
- Elektroartikel
- Computer, Kommunikationselektronik
- Sportgeräte, Campingartikel, Jagdbedarf
- Heimtiere, Tierbedarf, Aquaristik
- Baby- und Kinderartikel
- Nahrungsmittel

© Dr. Lademann & Partner, Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH

## Anlage 2 . Pflanzliste

Die Verwendung von Pflanzen aus der Pflanzliste wird empfohlen.

### Bäume / Großbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

### Bäume / Mittlere Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula "Tristis"	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Holzbirne/ Wildbirne
Pyrus communis	Gartenbirne
Prunus domestica	Zwetschge
Prunus mahaleb	Steinweichsel, Felsen- Kirsche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere

### Sträucher / Heckenpflanzen

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Berberis vulgaris	Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera periclymenum	Wald-Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe (Schwarzdorn)
Rosa agrestis	Ackerrose
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa pimpinellifolia	Bibernellrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa villosa	Apfelrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

### Kletterpflanzen

Clematis alpina	Alpen-Waldrebe
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe
Hedera helix	Gemeiner Efeu
Humulus lupulus	Hopfen